

Kriminalistik

in Abgrenzung zur

Polizeiwissenschaft

Mit Gesetz vom 15.2.2005 hat der Landtag in Nordrhein-Westfalen die Deutsche Hochschule der Polizei¹ eingerichtet und in der Begründung zum Gesetz² nicht nur seinen Willen präzisiert, sondern auch die **Kriminalistik als selbstständige Wissenschaft** bestätigt und die Inhalte der Polizeiwissenschaft definiert. Daran sind durch Art. 20 III GG alle gebunden.

Polizeiwissenschaft³ im weiteren Sinne ist die Verwendung von **Wissenschaftsgebieten für polizeiliche Zwecke**, z.B. *Kriminalistik, Kriminologie und Rechtsmedizin* [auch Rechts- und Sozialwissenschaften, Psychologie, Chemie, Physik, Biologie u.a.]. *Diese Zusammenfassung erfüllt jedoch nicht die Kriterien eines neuen Wissenschaftsbereichs, sondern die in ihm vereinten Wissenschaften bleiben selbstständig*, wie ausdrücklich betont wird.

Damit wird gesetzlich die Wissenschaftlichkeit der Kriminalistik festgestellt und deren Selbstständigkeit bestätigt.

Ganz anders sieht das *Jürgen Stock*.⁴ Er definiert Polizeiwissenschaft als **Gesellschaftswissenschaft⁵**, und zwar sowohl im **engeren Sinne**: „Wissenschaft von der Polizei im institutionellen Sinne und ihrem Handeln“⁶, als auch im **weiteren Sinne**: „Wissenschaft von der Polizei im institutionellen Sinne, polizeilichem Handeln und der Polizei in ihren gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Bezügen“⁷. Darüber hinaus ordnet er unverständlicherweise die **Kriminalistik der „nicht juristische Wissenschaft“⁸** zu, die er dann als unselbstständige Wissenschaft in die Polizeiwissenschaft aufgehen lässt.⁹ Da er für die Kriminalistik keine eigene Wissenschaftsmethode nennt - sie zur Begründung einer eigenständigen Wissenschaft auch nicht unbedingt für erforderlich hält [?] - ist es nur konsequent, dafür als Methode im „Wesentlichen die empirische Sozialforschung“¹⁰ zu sehen. Die gleiche Auffassung vertreten *Ralf Berthel*¹¹ und *Klaus Neidhardt*¹². Die Autoren verkennen, dass Kriminalistik eine eigene wissenschaftliche Methode hat und **jede** kriminalistische Entscheidung gleichzeitig eine rechtliche ist.¹³

Die **Mindermeinung** der Autoren hat der Gesetzgeber gesehen, aber **nicht berücksichtigt**.

¹ GVBl./NW 2005, Seite 88,

² NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23-43

³ **Kursivschrift** zitiert den Wortlaut des Gesetzes- und Begründungstextes

⁴ Prof. Dr. *Jürgen Stock*, Selbstverständnis, Inhalte und Methoden einer Polizeiwissenschaft, in: PFA-Schriftenreihe 1+2/2000, Seite 101-122

⁵ *Stock*, a.a.O., Seite 113

⁶ *Stock*, a.a.O., Seite 108

⁷ *Stock*, a.a.O., Seite 110

⁸ *Stock*, a.a.O., Seite 116, Schaubild 2

⁹ *Stock*, a.a.O., Seite 116, Schaubild 1

¹⁰ *Stock*, a.a.O., Seite 118

¹¹ *Ralf Berthel*, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik und Kriminologie, Hilden 2005, Band 1, Seite 13, und in: *Kriminalistik 2005*, Seite 621, hier ordnet der Verfasser die Kriminalistik zusätzlich der **Kriminologie** zu.

¹² *Klaus Neidhardt*, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik und Kriminologie, Hilden 2005, Band 1, Seite 15, in Verbindung mit Seite 13

¹³ *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Kapitel 1.2.9; 1.2.11; 5 und 24

Polizeiwissenschaft¹⁴ *im engeren Sinne* bezieht sich auf die *Polizei als Institution* und auf die *Polizei-Arbeit (Policing)*.

Zur **Institution** werden gerechnet: *die Organisation, Aufgabe und Rolle innerhalb der Sozialstruktur, ihre Beziehungen und Einstellungen zur sie umgebenden Gesellschaft und der Gesellschaft zu ihr, ihre Beziehungen und Einstellungen zu sozialen Gruppen (z.B. Minderheiten) und der sozialen Gruppen zu ihr, ihre Verantwortlichkeit, ihr Bild in den Massenmedien, Reorganisations- und Privatisierungsansätze, ihr Personal, seine Zusammensetzung, sein Selbst- und Weltbild (Polizeikultur), seine Auswahl, Aus- und Fortbildung, sein Schutz vor berufstypischen Schädigungen, z.B. vor Erkrankung und Verletzungen.*

Die **Polizei-Arbeit** als Sozialkontrolle umfasst: *ihre Legalität, Legitimität, Effektivität und Effizienz, Arbeits-Stile der Polizei, die Ausübung des Ermessens, Interaktionen zwischen Polizei und Bürgern, Lösung von Krisen- und Konflikt-Situationen sowie die Ausübung von Gewalt durch und gegen die Polizei.*

Ungewöhnlicher Weise **definiert** der Gesetzgeber die **Polizeiwissenschaft** sogar: *Sie ist das Wissenschaftsgebiet, das die Polizei als Institution und ihr Verhalten sowie ihre Tätigkeit – wie sie ist, wie sie sein kann und soll und wie sie nicht sein darf – mit wissenschaftlichen Methoden **theoretisch, empirisch** und **systematisch** mit dem Ziel **erforscht**, die Polizei-Organisation sowie die Gesetzmäßigkeit und die Wirksamkeit polizeilicher Strategien dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen.*

Diese Definition ist eine weitere Orientierung an der überzeugenden Arbeit von *Schneider*¹⁵, die der Gesetzgeber aus der **Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie**, 1+2/2000, Seite 133 ff., zitiert. Als weitere Grundlagen für seine Entscheidung führt der Gesetzgeber die Arbeiten von *Kube / Rebscher, Murphy, Nagano, Steinert* und *Simovcek* an.

Literatur

Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15.2.2005, GVBl./NRW 2005, Seite 88

Begründung zum Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei, NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23 – 43

Weihmann, Kriminalistische Vernehmung [Sozialwissenschaften in der Kriminalistik; Verkehrsunfallaufnahme als Problemfeld für die Kriminalistik] in: *Kriminalistik* 2010, Seite 82, und Internet: www.weihmann.info – Aufsätze (Ebenso die folgenden Aufsätze)

Weihmann, Deutsche Hochschule der Polizei und die Polizeiwissenschaft, in: *Kriminalistik* 2005, Seite 371

Weihmann, Kriminalistik als Lehrfach [Zum 20jährigen Bestehen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Nordrhein - Westfalen (6.9.1996)] in: *Kriminalistik* 1996, Seite 626

Weihmann / Schuch, *Kriminalistik*, 11. Auflage, Hilden 2010

¹⁴ **Kursivschrift** zitiert den Wortlaut des Gesetzes- und Begründungstextes

¹⁵ *Prof. Dr. Hans Joachim Schneider*, Universität Münster, Polizeiforschung, in: *Lehr- und Studienbriefe Kriminologie* Nr. 15, Hilden 2002